

Katja Tempel, Einlassung zum Strafprozess wegen Hausfriedensbruch im Fliegerhorst Büchel, bzw. gegen das völkerrechtswidrige Handeln der Bundesregierung
Landgericht Koblenz, 25.9.2019

Sehr geehrte Richterin Strauß, Frau Staatsanwältin Maier, liebe Prozessbeobachter*innen

ich freue mich sehr, heute hier vor Gericht meine Handlung erneut zu erläutern und den Focus auf die amerikanischen Atomwaffen und die damit verbundenen offenen Rechtsbrüche in unserem Lande richten zu können.

Vielen Dank schon jetzt für diese Gelegenheit.

Ich werde auf folgende Punkte eingehen:

1. Kommentar zur Urteilsbegründung AG Cochem (AZ 3 Ds 2010 Js 15824/17)
2. Mein persönlicher Hintergrund
3. Rechtliche Würdigung
 - Die Bundesrepublik agiert rechtswidrig
 - JedeR SoldatIn agiert potentiell rechtswidrig
4. Legalität meines Handelns

1. Reaktion auf Urteilsbegründung AG Cochem (undatiert)

Am 18.9. und 4.10.2017 fand unsere erste Verhandlung wegen Hausfriedensbruch am Amtsgericht in Cochem statt. Dort wurde von Amtrichter Michel ein Urteil erlassen, dass wir so nicht akzeptieren können.

Es gibt einzelne Aspekte im Urteil, die nicht richtig sind. Diese werde ich hier korrigieren und ergänzen:

- 1.1** *„Mit dieser Aktion wollten die Angeklagten eine breitere Öffentlichkeitswirkung als durch das bloße Demonstrieren vor dem Flugplatzgelände erzielen“.*

Dies ist nur ein Teil unserer Motivation: Wichtiger und auch vor dem Amtsgericht vorgetragen, ist die Absicht gewesen, in den reibungslosen Ablauf der Kriegsübungen einzugreifen. Konkret ging es darum, die Flugübungen der Tornados zu behindern, die Bedrohung, die von den in Büchel gelagerten Atomwaffen ausgeht zumindest am 12. September 2016 zu bannen.

Schon damals erklärte ich vor dem AG: Wenn jeden Tag immer mehr Menschen den Flugverkehr behindern würden, wäre ein Übungsbetrieb der Atombombenflieger unmöglich. Die Gefahr der Drohung und des Einsatzes von Atombomben von deutschem Boden aus wäre gebannt.

- 1.2** dem Urteil ist nicht erwähnt, dass wir einen Anruf bei der Bundeswehr und der Polizei getätigt haben, um durch unsere Aktion, nämlich den Eingriff in den Flugverkehr, keine Menschen zu gefährden. Diese Tatsache wird ausgelassen.

1.3 Der Satz

„Bei der Handlung der Angeklagten besteht kein Rechtfertigungsgrund“

ist falsch. Unser Handeln ist vom Notwehrrecht gedeckt. Das werden wir auch heute hier erneut erläutern.

1.4 Der übergesetzliche Rechtfertigungsgrund (der zum Beispiel durch das übergesetzliche Völkerrecht besteht) wird beziehungsweise auf das Urteil vom OVG Münster vom 7.5.2013 verneint.

Zitat aus dem Urteil des AG Cochem:

„Das Gericht schließt sich der Auffassung des Oberverwaltungsgerichts Münster uneingeschränkt an und ist der Ansicht, dass die von den Angeklagten thematisierte Frage politisch geklärt werden muss und nicht Gegenstand von Rechtswidrigkeitserwägungen im Rahmen eines Strafprozesses sein kann.“

Was sagt das OVG Münster, auf das sich das AG Cochem bezieht?

Dieses Urteil lehnt den Antrag auf Berufung einer Klägerin gegen die in Büchel gelagerten Atomwaffen ab. Aber mit folgender Begründung:

*„Das Verwaltungsgericht hat die erstinstanzlich gestellten Klageanträge – ... - dahin verstanden, dass es der Klägerin **nicht um die Verhinderung eines bevorstehenden Einsatzes** der – wie es unterstellt hat - in Büchel gelagerten Atomwaffen und **erst recht nicht um die Verhinderung eines atomaren Angriffskrieges unter Beteiligung der Beklagten geht**, sondern darum, mit weiteren Maßnahmen der Beklagten auf den Abzug der im Rahmen der nuklearen Abschreckung in Büchel stationierten Atomwaffen und auf ein Ende des Konzepts der nuklearen Abschreckung hinzuwirken“*

Dieses Urteil kann nicht auf unsere Aktion angewendet werden, weil wir mit unserem Eingreifen die Vorbereitung eines Einsatzes verhindern und die Einsatzbereitschaft der Nuklearwaffen stoppen wollten. Damit ist die Zurückweisung unseres Rechtfertigungsgrundes ungültig.

Noch einmal: Zu der Zeit wo wir auf der Startbahn waren, konnte kein Tornado starten. Die Übungsflüge konnten in den 45 Minuten und auch danach für mehrere Stunden nicht stattfinden. Laut Aussage eines Bundeswehrzuständigen mußte die Startbahn erst akribisch überprüft und gereinigt werden. So was dauert. Schließlich ist die Start- und Landbahn mehr als 3.5 km lang. Die in Büchel stationierten Nuklearwaffen waren nicht einsatzbereit. Ein Atomkrieg mit Beteiligung deutscher Piloten konnte zu diesem Zeitpunkt nicht vorbereitet und auch nicht begonnen werden.

Was kann also wirkungsvoller sein, als das von uns angewandte Mittel, des reinen Betretens der Startbahn kurz vor dem geplanten Start der Übungsflüge?

1.5. Alle anderen Dinge entsprechen fast den Tatsachen.

2. Mein persönlicher Hintergrund

Ich bin 1963 als Tochter von Lehrern geboren.

Meine Eltern waren geprägt durch ihre soziale Arbeit in der ambulanten Jugendhilfe. Schon in den 50ziger Jahren traten sie der Internationale der Kriegsdienstgegner bei. Dann waren sie aktiv gegen Atomwaffen und haben die ersten Ostermärsche in Deutschland zusammen mit anderen initiiert. Bei mir ging es Ende der 70ziger Jahre erste Fastenaktion für den Frieden, Blockade des Atomwaffenstandortes Kellinghusen, Umzug nach Bremen zum Studium der Sozialpädagogik. Dort erste Trainingsarbeit in Gewaltfreier Aktion. Teilnahme an Bombenzugblockaden (1. Golfkrieg) und Sitzblockaden in Mutlangen. 40 Tage Ersatzfreiheitsstrafe wegen "Nötigung" mit späterer Rehabilitierung und Haftentschädigung durch das Bundesverfassungsgericht. Lange Aufenthalte in Indien in der Sarvodaya (gandhianische)-Bewegung. Bildungsarbeit in der Bildungsstätte für gewaltfreie Aktion-KURVE-Wustrow im Wendland. 10 Tage Ersatzfreiheitstrafe wegen Musikalischem Einstieg in den Atomaren Ausstieg (Go-In in das Zwischenlager Gorleben). Mittlerweile Mutter von zwei Töchtern (23 und 27 Jahre). Umschulung zur Hebamme mit Hausgeburten (2001) und zusätzlich Tätigkeit als Familienhebamme im Auftrag des Jugendamtes in benachteiligten Familien.

Wie kommt so eine Biographie zustande?

Ich glaube es lag an der massiven Bedrohungssituation in den 80er Jahren, die mir deutlich vor Augen führte, wie fragil und gefährdet unsere Welt ist. Viele Menschen hatten Angst, dass es zu einem Atomkrieg kommen würde. Das diese Angst berechtigt war, können wir an den unzähligen Beinaheunfällen ablesen, die in den letzten Jahrzehnten vorgekommen sind:

- Der gespiegelte Mond

Am 5. Oktober 1960 meldete ein Frühwarnradar auf Grönland einen massiven sowjetischen Angriff ballistischer Raketen auf dem Weg in die USA. Ein Fehler im Computersystem entfernte zwei Nullen aus den Messkomponenten des Radars. Es wurde damit der Raketenangriff bei einer Entfernung von 2.500 Meilen dargestellt. In Wirklichkeit handelte es sich um die 250.000 Meilen entfernte Spiegelung des Mondlichts.

- Herbstsonnenstrahlen

Moskau, der 26. September 1983, kurz nach Mitternacht: ein sowjetischer Frühwarnsatellit meldet den Angriff einer Handvoll US-Raketen auf die Sowjetunion. Sonne, Satellit und US-Raketenfelder waren so aufeinander ausgerichtet, dass die Strahlen der Sonne von den Satelliten falsch identifiziert wurden. Glücklicherweise entschied sich der sowjetische Oberst Petrow, den Alarm nicht an seine Vorgesetzten weiterzuleiten, weil er es als seltsam erachtete, nur mit fünf statt mit 500 Raketen angegriffen zu werden. Diese Entscheidung hat unseren Planeten gerettet.

- Ebenfalls sehr beunruhigend ist die Geschichte der Minuteman-Rakete aus dem Jahr 1984, die „unerlaubt“ starten wollte. Wegen eines Computerfehlers erhielt die Rakete in Cheyenne, Wyoming, den Startbefehl. Um den Start zu verhindern, wurde ein gepanzertes Auto auf dem Silo geparkt!

- Und es gibt ja auch noch den Tornadoabsturz (dazu sagt Karen Welhöner später etwas)

Einerseits sind diese Unfälle schon einige Jahre her. Andererseits bleibt ein menschliches und technisches Versagen auch noch im 21. Jahrhundert ein mögliches Szenarium.

3. Der Besitz, die Handhabung, Lagerung und Drohung mit dem Einsatz von Atomwaffen verstößt gegen geltendes Recht.

Welche rechtlichen Normen sind durch die Atomwaffen verletzt?

3.1. Bundeswehr selber hat Dienstvorschriften (Taschenkarte)

3.2. Verbindliche Verträge

3.2.1. 2+4

3.2.2. NPT-Vertrag

3.3. IGH Rechtsgutachten

3.1. In einer **Zentralen Dienstvorschrift** A-2141/1 2016 (Herausgeberin Bundesministerium der Verteidigung) können wir lesen:

4.1.1 Grundlegende Bestimmungen

401. Bereits der „St. Petersburger Erklärung betreffend die Nichtanwendung der Sprenggeschosse im Krieg“ von 1868 lag die Erwägung der größtmöglichen **Verminderung der Leiden des Krieges** zugrunde. In ihr kommt zum Ausdruck, dass in bewaffneten Konflikten die Schwächung der gegnerischen Streitkräfte zulässig ist, nicht jedoch der Gebrauch von Mitteln, **„die unnötigerweise die Wunden der außer Gefecht gesetzten Personen vergrößern oder ihnen unvermeidlich den Tod bringen“**.

Die Parteien eines bewaffneten Konfliktes haben kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Methoden und Mittel der Kriegführung

Es ist insbesondere verboten, Methoden und Mittel anzuwenden, die dazu bestimmt oder geeignet sind oder von denen erwartet werden kann, dass sie

- überflüssige Verletzungen oder unnötige Leiden hervorrufen
- militärische Ziele und Zivilpersonen oder zivile Objekte **unterschiedslos** schädigen oder
- ausgedehnte, lang anhaltende und schwere Schäden der natürlichen Umwelt verursachen

402. Zu **überflüssigen Verletzungen** oder **unnötigen Leiden** führt die Verwendung von Kampfmethoden oder Kampfmitteln, wenn die zu erwartende Beeinträchtigung keinem militärischen Zweck dient bzw. durch die Waffen- oder Geschosswirkung solche Verletzungen oder Leiden verursacht werden, die zur Neutralisierung der gegnerischen Kräfte nicht erforderlich sind.

403. Das **Verbot unterschiedsloser Angriffe** bedeutet, dass weder die Zivilbevölkerung als solche noch einzelne Zivilpersonen das Ziel von Angriffen sein dürfen und diese soweit wie möglich zu schonen sind. Die Konfliktparteien dürfen

*ihre Kriegshandlungen **nur gegen militärische Ziele** richten. Angriffe gegen militärische Ziele müssen unter größtmöglicher **Schonung der Zivilbevölkerung** und einzelner Zivilpersonen durchgeführt werden ... Angriffe, die nicht zwischen Kombattanten ... und der unbeteiligten Zivilbevölkerung oder zwischen zivilen Objekten und militärischen Zielen unterscheiden, sind daher verboten.*

Was heißt das?

Auch die Bundeswehr erkennt an, dass Atombomben, die unter die obige Beschreibung passen, dem Völkerrecht widersprechen. Und trotzdem wird in Büchel der Einsatz dieser Atombomben geübt.

Das ist rechtswidrig - Unser Handeln, für das wir vom AG Cochem verurteilt wurden, wehrt diesen Angriff auf uns und die Menschen im Zielgebiet ab.

Jeder deutsche Soldat bekommt von seinem Vorgesetzten eine Kurzform des Humanitären Völkerrechts ausgehändigt. Das dient der ständigen Erinnerung an die Grundsätze, unnötige Greuel insbesondere an Nicht-Kombattanten zu verhindern.

Diese Handreichung heißt Taschenkarte, weil sie gut in die Seitentasche der Hosenbeine gesteckt werden kann. Ich habe heute solch eine ähnlich geschnittene Hose an. Nehmen wir einmal an, ich wäre Soldatin im Taktischen Luftwaffengeschwader 33, stationiert im Fliegerhorst Büchel bzw. in der Kaserne Braueck. Der Schwerpunkt des Auftrages dieser Truppe liegt in der Bereitstellung einer umfassenden Luft-angriffs-fähigkeit. (interessanter Begriff angesichts des Verbots eines Angriffskrieges) (auf der HP der Luftwaffe)

(Hinweis auf: Beweisantrag Taschenkarte und Verbindlichkeit Taschenkarte)

Art. 26 GG

(1) Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig.

Was für ein absurdes Szenario, wenn ich vor dem Einstieg in mein Flugzeug kurz einen Blick in die Taschenkarte werfen würde. Ich würde dort lesen:

„Insbesondere der Einsatz folgender Kampfmittel ist deutschen Soldaten bzw. Soldatinnen in bewaffneten Konflikten verboten:

- Antipersonenminen*
- atomare Waffen*
- biologische Waffen*
- chemische Waffen“*

Die Piloten stehen also vor einem Dilemma. Sie üben im Frieden, was ihnen im Krieg verboten wäre: Den Einsatz nuklearer Waffen. Dass sie es nicht dürfen, sagt ja auch ihr Dienstherr, das Verteidigungsministerium. Käme ein nuklearer Einsatzbefehl der Nato, so müssten sie selbst entscheiden, ob sie diesem Befehl Folge leisten oder nicht. Was wäre schlimmer: Völkerrechtsbruch oder Befehlsverweigerung?

Was heißt das?

Es heißt, wenn ich als Tornadopilotin in meine Maschine einsteige übe ich im Frieden, was mir im Krieg verboten wäre: Nämlich den Einsatz von Nuklearwaffen. Noch einmal genauer: Sogar im Krieg, wo ja vielleicht Sonderrechte in Bezug auf das Ermorden von Menschen gelten könnten, ist der Einsatz von Nuklearwaffen verboten. Umso absurder ist es, dies in Friedenszeiten zu üben. Und im Kriegsfall müsste ich mich entscheiden: Verletze ich das Völkerrecht oder verweigere ich einen rechtswidrigen Befehl der Nato. Damit macht die Bundesregierung den Atomwaffeneinsatz zum Privatproblem der Pilot*innen

Das ist rechtswidrig - Unser Handeln wehrt diesen Angriff auf unser Leben und das der Menschen im möglichen Zielgebiet ab, in dem wir die Verantwortung aus den Händen der Pilotin in die Hände des Gerichts legen.

3.2. Bruch von Verträgen

3.2.1 2+4 Vertrag von 1990

Am 12. September 1990 schlossen die beiden deutschen Staaten mit Russland, England Frankreich und den USA den 2+ 4 Vertrag, der in Artikel 3 wie folgt lautet:

(1) Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik bekräftigen ihren Verzicht auf Herstellung und Besitz von und auf Verfügungsgewalt über atomare, biologische und chemische Waffen. Sie erklären, daß auch das vereinte Deutschland sich an diese Verpflichtungen halten wird. Insbesondere gelten die Rechte und Verpflichtungen aus dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vom 1. Juli 1968 für das vereinte Deutschland fort.

Was heißt das?

Die Bundesregierung handelt dauerhaft rechtswidrig, in dem sie der Nuklearen Teilhabe zustimmt und Verfügungsgewalt über die in Büchel stationierten Atombomben ausübt. Denn jeder Pilot könnte souverän den Einsatz verweigern. Das bedeutet, Deutschland bzw. Deutsche Piloten haben Verfügungsgewalt. Die Bundesregierung bricht den 2+4 Vertrag.

Das ist rechtswidrig - Unser Handeln wehrt diesen Angriff der Bundesregierung auf uns und die Menschen im Zielgebiet ab.

3.2.2. NPT Vertrag von 1968

Artikel II

Jeder Nichtkernwaffenstaat, der Vertragspartei ist, verpflichtet sich, Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper oder die Verfügungsgewalt darüber von niemandem unmittelbar oder mittelbar anzunehmen, Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper weder herzustellen noch sonst wie zu erwerben und keine Unterstützung zur Herstellung von Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern zu suchen oder anzunehmen.

Was heißt das?

Deutschland gehört zu den Nichtkernwaffenstaaten. Damit verstößt die Stationierung von Atomwaffen in Deutschland gegen diesen Nichtverbreitungsvertrag. Die Bundesregierung verletzt ihre Verpflichtungen aus dem NPT Vertrag.

Das ist rechtswidrig - Unser Handeln wehrt diesen Angriff der Bundesregierung und Nato auf uns und die Menschen im Zielgebiet ab.

3.3 IGH Rechtsgutachten von 1996

Die Kernaussage des Richterspruchs des IGH besteht darin, dass die Androhung und der Gebrauch von Atomwaffen generell gegen die Regeln des für bewaffnete Konflikte geltenden Völkerrechts verstoßen würden, im besonderen gegen die Prinzipien und Regeln des sogenannten humanitären (Kriegs-)Völkerrechts. Denn bei einem Einsatz von Atomwaffen würden die folgenden Regeln des sog. humanitären (Kriegs-)Völkerrechts gelten und zu beachten sein, die aber aufgrund der spezifischen Eigenschaften von Nuklearwaffen nicht eingehalten werden könnten: 1.) Jeder Einsatz von Waffen muß zwischen kämpfender Truppe (Kombattanten) und der Zivilbevölkerung unterscheiden; 2.) unnötige Grausamkeiten und Leiden müssen vermieden werden; 3.) unbeteiligte und neutrale Staaten dürfen nicht in Mitleidenschaft gezogen werden.

(Wem das jetzt bekannt vorkommt: Genau diese Regeln des Völkerrechts sind vorhin ja schon als Zentrale Dienstvorschrift der Bundeswehr benannt worden)

Allerdings sah sich der Gerichtshof nicht in der Lage, positiv oder negativ definitiv festzustellen, ob der Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Atomwaffen ausnahmsweise in einer für einen Staat existenzgefährdenden extremen Notwehrsituation rechtmäßig oder rechtswidrig wäre.

Allerdings würde ja auch in einer für einen Staat existenzgefährdenden Situation generell wieder das Völkerrecht mit seinem Focus auf der Unterscheidung zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten gelten. Und Atombomben können nun mal nicht zwischen diesen beiden Gruppen unterscheiden.

Was heißt das? Es bedeutet, das der IGH ganz klar herausgestellt hat, dass der Einsatz von Atomwaffen mit dem Völkerrecht nicht vereinbar ist. Und trotzdem sind in Büchel 20 Atombomben gelagert. Sie warten auf ihren Einsatz und bedrohen schon jetzt im Rahmen der Abschreckungslogik Nicht-Nato Staaten.

Das ist rechtswidrig – Unser Handeln hat das Drohpotential für die Dauer unser Aktion auf Null runtergefahren. Die nukleare Abschreckungslogik war für mehrere Stunden durch unsere Aktion außer Kraft gesetzt!

Was bedeuten alle diese offensichtlichen Rechtsbrüche nun für mich und mein Handeln? Was haben die staatlichen Verträge mit mir zu tun?

Das Verhältnis zwischen Völkerrecht und Individualrechten und Individualpflichten wird in Artikel 25 des GG eindeutig und unmissverständlich geklärt:

Art. 25 GG

1 Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes.

2 Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.

Das bedeutet: Das Völkerrecht ist nicht nur für Staaten verbindlich, sondern auch ich, wir alle haben ein subjektive Recht darauf. Und mit diesem subjektiven Recht, dass das Völkerrecht auch mich persönlich schützt, ist auch das Gewaltverbot des Völkerrechts ein Recht, das ich für mich einfordern kann. Und das tue ich hiermit.

Zusätzlich ist auch noch mein Recht, das mir aus dem Grundgesetz Artikel 2 Abs. 2 zusteht, verletzt.

Art 2 GG

(2) 1Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

Ich behaupte: Jeder Start eines Tornado verletzt mein Anspruch auf Frieden, der völkerrechtlich und verfassungsrechtlich verbürgt ist.

Da meine Grundrechte vom Staat geschützt werden müssen, habe ich bei Grundrechtsverletzungen ein Recht auf Zurückweisung bzw. Abwehr der Verletzung. Und da sind wir wieder bei Notwehr: Der Staat handelt rechtswidrig, durch mein Handeln wird das staatliche illegale Handeln für die Länge der Tat verunmöglicht. Während der Dauer der Tat ist dem staatlichen Unrecht Einhalt geboten.

Ialana, die Deutsche Sektion der „International Association of Lawyers against Nuclear Arms“ auf deutsch: „Juristen und Juristinnen gegen atomare, biologische und chemische Waffen- Für gewaltfreie Friedensgestaltung“ macht seit Jahren folgende Erfahrung:

„Gerade die Normen des Völkerrechts, die auf die Bewahrung und Schaffung des Friedens ausgerichtet sind, aber auch die Gewaltverbote und Friedensgebote des nationalen Rechts werden immer wieder missachtet, gerade auch von denen, die einen Amtseid auf die Verfassung und damit zugleich auch auf das geltende Völkerrecht geleistet haben. Dies geschieht nicht nur durch Regierungen und Exekutivorgane, die sich in ihrer Außenpolitik nach ihren Worten immer nur für „den Frieden“ einsetzen. Es gilt auch für Gerichte, deren Entscheidungen friedensrechtliche Gebote fahrlässig übersehen, übergehen oder gar missachten. Die jüngere und jüngste Vergangenheit bietet dafür zahlreiche illustrative Beispiele, auch für Deutschland:

- entgegen dem Rechtsgutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 8. Juli 1996 weiterhin an der NATO-Nuklearstrategie festzuhalten, die die Androhung und den Einsatz von Atomwaffen vorsieht, und im Rahmen der „nuklearen Teilhabe“ diesen aktiv zu üben,*
- die fortlaufende Missachtung der in Art. VI des Atomwaffensperrvertrages normierten Verpflichtung aller Staaten, dafür einzutreten unverzüglich in redlicher Absicht Verhandlungen über eine vollständige nukleare Abrüstung aufzunehmen und zum Abschluss zu bringen.*

Dabei gibt es das „Friedensgebot“ des Grundgesetzes und der UN-Charta, das vom Bundesverfassungsgericht in seinen Entscheidungen zu Bundeswehreinsetzungen im Ausland vielfach rhetorisch herangezogen, jedoch in seinen Wirkungen weder praxisnah entfaltet noch hinreichend zur Wirksamkeit gebracht wird.

Es ist deshalb dringend an der Zeit, die konkreten Inhalte und Funktion(en) der Friedensgebote des Grundgesetzes und des geltenden Völkerrechts neu zu vermessen. In welcher Weise können Juristinnen und Juristen bei deren Anwendung und praktischer

Umsetzung wirkungsvoller mitwirken? Dazu gehört auch die kritische Frage, ob das geltende Völkerrecht in seinem heutigen Zuschnitt in der Lage ist, diese Friedensgebote implementieren zu helfen? Ist eine stärkere Verrechtlichung der internationalen Beziehungen sinnvoll und wünschenswert? Welche Rolle kann dabei innerstaatlichen und internationalen Gerichten zukommen? Empfiehlt es sich, z.B. bei Verletzungen des völkerrechtlichen Gewaltverbotes oder anderer völkerrechtlicher Delikte stärker auf strafrechtliche Verfahren gegen Entscheidungsträger zu setzen, in welcher Weise?“

Und hier sind wir bei Ihrer Rolle als hauptberuflicher Richter angekommen: Auch Ihnen obliegt die Verantwortung, dem Recht zu seinem Recht zu verhelfen. Sprich: das Völkerrecht in einen Zusammenhang mit dem Friedensgebot des Grundgesetzes zu sehen und Handlungen, die gegen die Verletzung dieser Rechtsnormen gerichtet sind, straffrei zu sprechen. Sie und Sie als Schöff*innen sind genauso verantwortlich für unsere Demokratie, wie wir es sind. Sie sprechen Recht, wir helfen Ihnen, einen richtiges Urteil zu fällen. Nehmen Sie diese Chance an. Damit das Recht wieder zu seinem Recht kommt.

4. Warum ich legal gegen staatlichen Rechtsbruch gehandelt habe

Ich habe aus Notwehr gehandelt.

§ 32 I StGB legt fest, dass derjenige nicht rechtswidrig handelt, der eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist. Gemäß § 32 II StGB ist Notwehr die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

4.1 Notwehrlage

Diese ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- Angriff: Ein Angriff im rechtlichen Sinne des §32 ist jede durch menschliches Verhalten drohende Verletzung rechtlich geschützter Güter oder Interessen
 - Gegenwärtiger Angriff:
ja. Der Angriff auf mich ist jeden Tag gegenwärtig, an dem die Tornados mit den Atombomben einsatzbereit sind. Wenn Sie dieser Einschätzung so nicht folgen können, sondern davon ausgingen, dass zur Tatzeit keine Anhaltspunkte dafür vorlagen, dass der Einsatz der Atomwaffen unmittelbar bevorstand: Für diesen Fall müsste ich antworten: Für uns als von einem Atomangriff Betroffene ist Notwehr nur vor einem Einsatzbefehl möglich. Wir würden im Falle eines Einsatzes, nicht rechtzeitig davon erfahren; und wir hätten auch keine Einflussmöglichkeit mehr. Daher sollte der Aspekt“ gegenwärtiger Angriff“ hier weiter verstanden ausgelegt werden- oder verfassungsrechtlich überprüft werden.
 - Rechtswidriger Angriff
Das der Angriff auf mich und andere Menschen gegen geltendes Recht verstößt, habe ich gerade eben ausgeführt.
- notwehrfähiges Rechtsgut:
 - auch das habe ich schon benannt: Das notwehrfähige Rechtsgut ist das Individualrechtsgut, das sich aus dem Grundgesetz ableitet
 - *Artikel 2 GG*
1Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

Und es gelten 2 Prinzipien:

- Individualschutzprinzip

Was heißt das? Es heißt: Niemand braucht die Verletzung seiner individuellen Rechtsgüter zu dulden. Das dieses Prinzip hier greift, weil mein subjektives Recht verletzt ist, ist ausreichend bewiesen.

- Rechtsbewährungsprinzip

Was heißt das? Es heißt, dass der Notwehrübende für den Bestand der Rechtsordnung eintritt. Eigentlich ist die Staatsgewalt für den Rechtsschutz zuständig (so argumentiert auch die Staatsanwaltschaft.) Aber ist diese abwesend oder begeht selber Rechtsbrüche, darf der Angegriffene seine Rechte verteidigen. Das habe ich getan

Hier beziehe ich mich auch auf das Urteil

LG Magdeburg 8. Strafkammer

Entscheidungsdatum: 11.10.2017

Aktenzeichen: 28 Ns 182 Js 32201/14 (74/17)

Die Angeklagten waren von den Tatvorwürfen aus rechtlichen Gründen freizusprechen
Worum ging es in diesem Urteil:

„Die Angeklagten haben durch ihr Handeln den objektiven Tatbestand des Hausfriedensbruchs gem. § 123 Abs. 1 StGB erfüllt, indem sie in das befriedete Besitztum der van G Tierzuchtanlagen GmbH & Co. Handels-Kommanditgesellschaft in S eingedrungen sind und damit deren Hausrecht verletzt haben.“

Die Verletzung des Hausrechts war jedoch nicht rechtswidrig, da das Handeln der Angeklagten bereits als Nothilfe gem. § 32 StGB gerechtfertigt war. Nicht rechtswidrig ist danach die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwehren.

Zusätzlich ist das Handeln der Angeklagten als rechtfertigender Notstand gem. § 34 StGB zu behandeln.“

Das, was hier vor Gericht auch zu Entscheidung ansteht, ist indirekt die Frage, ob Aktionen Zivilen Ungehorsams unsere Demokratie gefährden oder sie weiterentwickeln.

Da wir unser Handeln als Zivilen Ungehorsam verstehen, möchte ich hier Robin Celikates zitieren. Geboren 1977 ist er ein deutscher Sozialwissenschaftler und Philosoph, der seit 2010 als Professor für Sozialphilosophie und Politische Philosophie und seit 2012 als Vize-Direktor der Amsterdam School for Cultural Analysis an der Universität von Amsterdam tätig ist. Celikates gehört zu den führenden Wissenschaftlern weltweit, die sich mit der Erforschung des Zivilen Ungehorsams beschäftigen.

In einem Aufsatz mit dem Titel

„Ziviler Ungehorsam und radikale Demokratie- Konstituierende vs. Konstituierte Macht“ analysiert er:

„In dieser radikaldemokratischen Perspektive ist Demokratie nicht minimalistisch auf die Durchführung periodischer Wahlen und die Existenz einer Opposition reduzierbar, sondern

muss als politische Praxis der kollektiven Selbstbestimmung verstanden werden, die ihren Ort zwar auch, aber eben nicht nur in staatlichen Institutionen hat. Die Akteure reklamieren im zivilen Ungehorsam ihre aktive Bürgerschaft, die sie eher als politische Praxis denn als staatlich zugewiesenen Status begreifen.... Gegen die Vorstellung einer entpolitisierten Sphäre des Rechts und der Verwaltung streben sie gerade eine Politisierung- also die erneute Verhandlung einer Frage im politischen Konflikt- an. Sie beziehen sich weder auf ihr Gewissen noch auf ein höheres Recht, weder auf moralphilosophische Prinzipien noch auf eine privilegierte Einsicht, sondern darauf was es heißt, ein Bürger und eben kein bloßer Untertan zu sein.

...

Wer unter solchen Bedingungen im zivilen Ungehorsam einen Verstoß gegen die Norm politischer Gleichheit erblickt, sieht die Dinge damit gerade falsch herum. Ziviler Ungehorsam ist Ausdruck, nicht Begrenzung der demokratischen Selbstbestimmung der Freien und Gleichen, denn er hat das Ziel und die Funktion, die Dialektik von konstituierender und konstituierter Macht in Gang zu halten... „

(konstituierend ist das, was wir als Handelnde machen: Wir stärken die Verfassung. Konstituierte Macht ist die Macht der staatlichen Institutionen)

(Hinweis auf: Beweisantrag Ziviler Ungehorsam ist verfassungserhaltend)

4.2 Notwehrhandlung

beinhaltet verschiedene Aspekte:

- gegen den Angreifer
Unsere Aktion hat sich gegen die Bundeswehr als Staatsorgan der Bundesrepublik Deutschland und damit auch gegen die Bundesregierung gerichtet, die unser Grundrecht auf Leben angreift.
- Geeignetheit
Das Mittel der Gewaltfreien Besetzung ist, wie die Realität zeigt, geeignet gewesen, den Flugbetrieb und damit den Angriff abzuwehren.
- Erforderlichkeit
Unsere Aktion war dringend erforderlich, da staatliche Institutionen wie Politik, Bundeswehr und Polizei das Unrecht selbst verursachen bzw. schützen.
- Gebotenheit
Geboten ist die Notwehrhandlung dann, wenn es sich dabei nicht um eine rechtsmissbräuchliche Ausübung des Notwehrrechts handelt.
Wir haben das Recht nicht mißbraucht, sondern haben im Rahmen des Strafgesetzbuches gehandelt.
- relativ mildestes Mittel
Und wir haben das mildeste Mittel eingesetzt, das uns zur Verfügung stand: Wir haben einfach nur unseren Körper in einen Bereich bewegt, von dem täglich Todesdrohungen ausgehen. Welches mildere Mittel hätte am 12. September 2016 die Flüge verhindern können? Demonstration und Blockaden am Haupttor nicht. Eine Petition auch nicht. Eine Fastenaktion?
Nur das direkte Raufgehen auf die Startbahn konnte tatsächlich den Flugbetrieb behindern.

4.3 Subjektives Rechtfertigungselement

Wie schon aus allen Ausführungen hier vor Gericht deutlich wurde, haben wir mit einem eindeutigen Verteidigungswillen unserer Grundrechte, bzw. der Verteidigung einer demokratischen Weiterentwicklung der Rechtsprechung und damit der gesamten Gesellschaft gehandelt.

Natürlich hatten wir Kenntnis von den rechtlichen Straffreiheitsaspekten, die der rechtfertigende Notstand und die Notwehr (auf die ich mich berufe) Menschen (Tätern) bieten, die einen rechtswidrigen Angriff auf ihre Grundrecht abwehren.

Und natürlich wissen wir alle hier im Saal, dass es Mut auf beiden Seiten braucht: Mut, die atomaren Übungsflüge zu unterbinden und den Angriff auf uns abzuwehren und Mut, neue juristische Wege zu gehen, im Sinne einer Neuvermessung der konkreten Inhalte und Funktion(en) des Friedensgebotes des Grundgesetzes und des geltenden Völkerrechts. Heute ist dafür Gelegenheit.